



## **REGLEMENT**

über die Benützung der Mehrzweckhalle, der  
Nebenräume und der Aussenanlage

mit

Gebührenanhang I

## Einleitung

- 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der dazugehörenden Aussenanlage.
- 2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kriegstetten ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieses Reglements.  
Bei allen Entscheiden sind die Interessen sowohl der Gemeinde als auch der Benützer angemessen zu berücksichtigen.
- 3 Die Benützer sind gehalten, sich untereinander abzusprechen.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

<b>§ 1</b>	<b>1 Folgende Räumlichkeiten und Aussenanlagen stehen gemäss Gebührentarif zur Verfügung:</b>	<b>Räume / Aussenanlage</b>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Turnhalle, inkl. WC- und Duschenanlagen</li><li>• Aussensportanlage, inkl. WC- und Duschenanlage</li><li>• WC- und Duschenanlagen /Garderoben</li><li>• Bühne</li><li>• Pausenhalle überdacht</li><li>• Durchgang</li><li>• Küche</li></ul>	
<b>§ 2</b>	<b>Benutzbare Räume:</b>	
	1 Der Gemeinderat weist aufgrund der ihm eingereichten Gesuche die zur jeweiligen Benutzung freigegebenen Räumlichkeiten zu.	<b>Gesuch</b>
	2 In den Gesuchen ist jeweils die vorgesehene Art der Nutzung und die Nutzungszeit inkl. Vor- und Nacharbeiten anzugeben.	<b>Art der Nutzung</b>
	3 Die Gesuche sind mindestens 4 Wochen vor der Benutzung einzureichen.	<b>Reservation</b>
	4 Es ist ausdrücklich untersagt, andere als die zugeteilten Räumlichkeiten zu benutzen.	<b>Verbot</b>
	5 Der Gemeinderat führt einen Belegungsplan, der im Schaukasten der Einwohnergemeinde aufgehängt	<b>Belegungsplan</b>

wird.

### § 3

#### **Parkplätze:**

- 1 Parkplätze stehen auf dem Zivilschutzparkplatz zur Verfügung.

**Parkplätze  
Zivilschutzanlage**

### § 4

#### **Benützerprioritäten:**

- 1 Die Mehrzweckanlage mit allen ihren Einrichtungen und die Aussenanlage stehen grundsätzlich der Schule zu.
- 2 Die Schule hat Vorrang gegenüber anderen Benützern.
- 3 Die Räumlichkeiten und Anlagen können auch Vereinen des Dorfes zur Verfügung gestellt werden. Weiter können auch auswärtige Gesuchsteller berücksichtigt werden.

**Vorrang**

## **2. Pflichten der Benützer**

### § 5

- 1 Die Benützer sind verpflichtet, bei der Benützung der Räume und Einrichtungen grösste Sorgfalt walten zu lassen. Sie haben die Anlagen sauber zu halten und für Ordnung zu sorgen.
- 2 Sie haben insbesondere die feuer- und verkehrspolizeilichen Weisungen zu befolgen.
- 3 Die Benützer haben darauf zu achten, dass die Anwohner durch den vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.

**Sorgfaltspflicht**

**Verkehr /Lärm**

### § 6

- 1 Jeder Benützer ist für die ordnungsgemässe Benutzung der Gebäude und all ihrer Einrichtungen verantwortlich. Nur instruierte Personen dürfen die Beleuchtungs- und Tonanlagen bedienen.
- 2 Die Benützer müssen eine der Benützung entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen und nachweisen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung ab.

**Bedienung  
Beleuchtungen /  
Tonanlage**

**Versicherung**

### 3. Benützung der Räumlichkeiten und der Aussenanlage

- |             |  |                                |
|-------------|--|--------------------------------|
| <b>§ 7</b>  | <b>Turnbetrieb Mehrzweckhalle</b>  | <b>Turnbetrieb</b>             |
|             | <p>1 Jugendliche dürfen die Anlage erst betreten, wenn der Leiter anwesend ist.</p> <p>2 In der Mehrzweckhalle darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen geturnt werden. Die im Freien benutzten Schuhe dürfen in der Halle nicht getragen werden.</p>   |                                |
| <b>§ 8</b>  | <b>Aufstellen der Geräte im Freien:</b>  | <b>Geräte im Freien</b>        |
|             | <p>1 Das Aufstellen von Geräten im Freien ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Gegebenenfalls sind die Geräte nach Gebrauch ausserhalb der Turnhalle zu reinigen und hernach wieder zu versorgen. Die Geräte müssen beim Transport in die Halle getragen werden.</p> |                                |
| <b>§ 9</b>  | <b>Eigenes Uebungsmaterial</b>   | <b>Eigenes Uebungsmaterial</b> |
|             | <p>1 Vereinseigenes Uebungsmaterial darf nur an dem hierzu bestimmten Ort aufbewahrt werden. Die Gemeinde haftet in keiner Art und Weise für Vereinsmobiliar.</p>  |                                |
| <b>§ 10</b> | <p>1 Das Dach der Turnhalle darf nicht betreten werden. Etwelche Gegenstände (Bälle oder dgl.) dürfen nur vom Hauswart/in heruntergeholt werden.</p>   | <b>Dach</b>                    |
| <b>§ 11</b> | <p>1 Die Räumlichkeiten dürfen bis 22.00 Uhr benützt werden. Um 22.15 Uhr muss die Beleuchtung ausgeschaltet und sämtliche Türen und Fenster abgeschlossen sein.</p>   | <b>Verlassen der Räume</b>     |

### 4. Benützung der Räumlichkeiten bei Veranstaltungen

- |             |   |                       |
|-------------|---|-----------------------|
| <b>§ 12</b> | <p>1 Gesuche um Benützung der Räume für Konzerte, Theater, Tanzveranstaltungen, etc. sind mittels Gesuchsformulare schriftlich 4 Wochen vor dem Anlass an den Gemeinderat zu richten.</p> | <b>Bewilligung</b>    |
| <b>§ 13</b> | <p>1 Jeweils im Herbst erstellt der Vereinskönvent den Terminkalender für die Anlässe des folgenden Jahres. Zum Vereinskönvent wird eine Vertretung der Schulkommission eingeladen.</p>   | <b>Vereinskönvent</b> |

- |                    |  |   |
|--------------------|--|---|
| <p><b>§ 14</b></p> | <p>1 Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Mietern jeweils durch den/die Hauswart/in im Auftrag des Gemeinderates übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mit dem/der Hauswart/in vier Arbeitstage vorher abzusprechen</p> <p>2 Bei der Übergabe / Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel sind festzuhalten.</p>  | <p><b>Übergabe der Räume</b></p>  |
| <p><b>§ 15</b></p> | <p>1 Der Gemeinderat koordiniert die Vermietung inkl. Benützung vor und nach der Veranstaltung (Proben, Reinigung) mit den Dauerbenützern der Räumlichkeiten.</p>  | <p><b>Koordination</b></p>  |
| <p><b>§ 16</b></p> | <p>1 Der/die Hauswart/in kann jederzeit Kontrollen durchführen.</p> <p>2 Die Bestuhlung der Räume ist vom Benutzer selbst vorzunehmen. Er ist auch dafür verantwortlich, dass das Mobiliar in gereinigtem Zustand wieder an den dafür vorgesehenen Ort gestellt wird. Die Bestuhlung darf nur im Innenbereich erfolgen.</p>  | <p><b>Kontrollrecht Hauswart/in</b></p> <p><b>Bestuhlung</b></p>  |
| <p><b>§ 17</b></p> | <p>1 Der Wirtepatentinhaber ist gehalten, die Gewerbe- und Handelspolizeilichen Vorschriften einzuhalten.</p> <p>2 Es ist ausdrücklich verboten, alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren, gebrannte Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren auszuschenken. Es sind die Verkaufsbeschränkungen des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996, § 15, 34 einzuhalten.</p>          | <p><b>Wirtepatent Vorschriften Gewerbe- und Handelpolizei</b></p> <p><b>Alkoholausschank an Jugendliche</b></p> |
| <p><b>§ 18</b></p> | <p>1 Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Inventar mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.<br/>Glasscherben auf dem Turnhallenboden sind sofort zu beseitigen.<br/>Das Servicepersonal ist entsprechend zu instruieren. Das Anbringen von Klebband, Heftklammern, Nägeln und Schrauben, usw. ist nicht gestattet.</p> <p>2 In der Halle ist das Rauchen nur gestattet, wenn der Bodenschutz vorhanden ist.</p> | <p><b>Sorgfaltspflicht</b></p> <p><b>Rauchen Bodenschutz</b></p>  |
| <p><b>§ 19</b></p> | <p>1 Die Räume sind so abzugeben, dass ein normaler Turnbetrieb ab Montagmorgen möglich ist. Sie sind in sauberem Zustand dem/der Hauswart/in zu übergeben. Eine allfällige Nachreinigung durch den/die Hauswart/in wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.</p>   | <p><b>Rückgabe der Räume</b></p>  |

- § 20** 1 Ausnahmen können vom Gemeinderat auf Gesuch hin bewilligt werden. **Ausnahmen**

## 5. Benützungsgebühren

- § 21** 1 Die Benützungsgebühren sind im Gebührentarif (Anhang I) geregelt. **Gebührentarif**

## 6. Schlussbestimmungen

- § 22** 1 Für Beschädigungen haftet der Mieter. **Beschädigungen**
- § 23** 1 Für Unfälle, die sich während der Benützung der Schulanlage ereignen, kann die Einwohnergemeinde Kriegstetten keine gesetzliche Haftung übernehmen. Die Benützer haben selbst für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein. **Haftung**
- § 24** 1 Benützern, welche diesen Weisungen zuwiderhandeln, kann der Gemeinderat die Bewilligung entziehen. Der/die Hauswart/in ist verpflichtet, jede Übertretung unverzüglich dem Gemeinderat zu melden. **Widerhandlungen**
- § 25** 1 Über sämtliche in diesem Reglement nicht aufgeführten Fälle entscheidet der Gemeinderat. **Streitfall**
- § 26** 1 Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kriegstetten  
genehmigt am 14. September 2000

Die Gemeindepräsidentin

*I. Friedli*

Inge Friedli



Die Gemeindeschreiberin

*G. Meili*

Gabriella Meili

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten  
genehmigt am *30.11.2000*

Die Gemeindepräsidentin

*I. Friedli*

Inge Friedli



Die Gemeindeschreiberin

*G. Meili*

Gabriella Meili

## Anhang I

### Zum Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle, der Nebenräume und der Aussenanlage

	Einheimische Benützer	Auswärtige Benützer
<b>1. Sportvereine als Dauerbenützer</b> (Halle, Garderobe, Aussenanlage, WC- und Duschenanlage)		
➤ Ein Abend pro Woche, pauschal je Jahr	gratis	Fr. 500.--
➤ Zwei Abende pro Woche, pauschal je Jahr	gratis	Fr. 1'000.--
➤ Kinder im Schul- und Vorschulalter, Jugendriege	gratis	Fr. 250.--
<b>2. Theater, Konzerte, Maskenball, Lottomatch, Disco, usw.</b> (Halle, Bühne, WC- und Duschenanlage, Küche, Durchgang)		
➤ Pauschal je Anlass/Tag	Fr. 100.--	Fr. 500.--
➤ Je weiterer Abend	Fr. 50.--	Fr. 100.--
➤ Benützungen durch Jugendliche, Kinder, Kasperlitheater, Kinderheim, Samariterverein und Schulen sind gebührenfrei.		
<b>3. Einzelbenützung</b> (pro Anlass)		
➤ Turnhalle, inkl. WC- und Duschenanlagen	Fr. 70.--	Fr. 70.--
➤ Aussenanlage, inkl. WC- und Duschenanlagen	Fr. 40.--	Fr. 40.--
➤ Pausenhalle, überdacht	gratis	Fr. 50.--
➤ WC- und Duschenanlage, inkl. Garderoben	Fr. 50.--	Fr. 50.--
➤ Bühne	Fr. 20.--	Fr. 20.--
➤ Durchgang	Fr. 20.--	Fr. 20.--
➤ Küche	Fr. 50.--	Fr. 50.--
<b>4. Spezielles</b>		
➤ Für den Kehrrecht von Anlässen werden dem Veranstalter die effektiven Kehrrechtgebühren in Rechnung gestellt.		
➤ Das Kücheninventar (Tassen, Teller, Besteck, Gläser) und das Turnhallenmobiliar (Stühle, Tische, Bänke) sind grundsätzlich gratis benützbar. Beschädigtes und fehlendes Material muss bezahlt werden.		
➤ Die Entschädigung des/r Hauswart/in für die zusätzlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten richten sich nach dem effektiven Stundenansatz des/r Hauswart/in.		



- Für alle in diesem Anhang nicht aufgeführten Benützungen legt der Gemeinderat die Gebühr von Fall zu Fall fest.

### 5. Inkrafttreten

Der vorliegende Anhang tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.  
Hiermit werden alle bisherigen Gebühren aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kriegstetten  
genehmigt am 14. September 2000

Die Gemeindepräsidentin

*I. Friedli*

Inge Friedli



Die Gemeindeschreiberin

*G. Meili*

Gabriella Meili

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kriegstetten  
genehmigt am 30.11.2000

Die Gemeindepräsidentin

*I. Friedli*

Inge Friedli



Die Gemeindeschreiberin

*G. Meili*

Gabriella Meili